

## Bedingungen für die BahnCard Kreditkarte

(Stand: 12.2011)

Die BahnCard mit MasterCard® Kreditkartenfunktionalität (im Folgenden „BahnCard Kreditkarte“ genannt) wird von der Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserplatz 16, 60311 Frankfurt am Main („Bank“) herausgegeben. Vertragspartner des Kreditkarten-Vertrages ist ausschließlich die Bank.

### 1. Berechtigter Personenkreis

Voraussetzung für die Ausstellung einer BahnCard Kreditkarte ist eine gültige BahnCard. Diese kann auch gleichzeitig mit der BahnCard Kreditkarte beantragt werden. Die Jugend BahnCard sowie etwaige Aktions-BahnCards erfüllen diese Voraussetzung nicht.

### 2. Verwendungsmöglichkeiten

Die von der Bank ausgegebene BahnCard Kreditkarte kann der Karteninhaber (Hauptkarteninhaber und Partnerkarteninhaber) im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des MasterCard®-Karten-Verbundes einsetzen

- bei Vertragsunternehmen und darüber hinaus
- als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice). Für diesen Bargeldservice einschließlich der Zurverfügungstellung einer vom Karteninhaber beantragten PIN kann ein Entgelt erhoben werden.

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der BahnCard Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der BahnCard Kreditkarte zusätzliche Leistungen (zum Beispiel Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, richten sie sich nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

### 3. Persönliche Geheimzahl (PIN)

- a) Für die Nutzung von Geldautomaten und automatisierten Kassen kann gegen Entgelt dem Karteninhaber für seine BahnCard Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.
- b) Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der BahnCard Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit dem Kartenservice der Bank in Verbindung setzen.

### 4. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

- a) Bei Nutzung der BahnCard Kreditkarte ist entweder
  - ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
  - an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben. Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterschreiben, und stattdessen lediglich seine jeweilige Kartenummer angeben.
- b) Mit dem Einsatz der BahnCard Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

### 5. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlungen abzulehnen, wenn sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN oder mittels Unterschrift legitimiert hat und wenn

- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karten oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

## 6. Geschäftstag

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorganges beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Sonnabende,
- 24. und 31.12.
- alle gesetzlichen Feiertage, auch wenn diese auf einen Werktag fallen,
- Werktage, an denen die kontoführende Stelle der Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Karneval, Betriebsversammlung oder andere Gründe) geschlossen hat und diese im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden.

## 7. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag innerhalb der Ausführungsfrist von drei Geschäftstagen (ab dem 01.01.2012 ein Geschäftstag) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Bei Kartenzahlungen innerhalb Deutschlands und in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie bei Kartenzahlungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb des EWR (Drittstaaten) gelegen ist, werden Kartenzahlungen baldmöglichst bewirkt.

## 8. Kartenkonto, Hauptkarte und Partnerkarte

- a) Die Bank richtet für den Hauptkarteninhaber ein Kartenkonto ein, das in laufender Rechnung in Euro geführt wird. Alle mittels der Karte(n) getätigten Umsätze und im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages verursachten und sonstigen Aufwendungen und Entgelte der Bank sowie die Guthabenzinsen werden über dieses Konto von der Bank monatlich abgebucht. Diese Kreditkartenabrechnung ist gleichzeitig der Rechnungsabschluss. Das Kartenkonto darf vom Karteninhaber nicht zur Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs genutzt werden. Zulässig sind nur Verfügungen mit der Kreditkarte und die Umbuchung von Guthaben zugunsten des Referenzkontos (vgl. unten Ziffer 10). Die Ausstellung von Schecks und Wechseln sowie Lastschriften zugunsten Dritter und Überweisungen zulasten des Kartenkontos auf andere Konten sind nicht zulässig.
- b) Zu der Hauptkarte kann eine Partnerkarte vergeben werden. Der Partnerkarteninhaber ist Bevollmächtigter des Hauptkarteninhabers. Als Bevollmächtigter ist er im Rahmen dieser Vertragsbedingungen berechtigt, mittels seiner Karte über das Kartenkonto des Hauptkarteninhabers zu verfügen. Der Partnerkarteninhaber ist berechtigt, Kreditkartenabrechnungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegenzunehmen und anzuerkennen. Ferner kann er Kündigungen des Kreditkarten-Vertrages und die Androhung der Verwertung von Sicherheiten entgegennehmen, sofern eine Zustimmung an den Kartenantragsteller nicht möglich ist. Zur Auflösung des Kreditkarten-Vertrages ist der Bevollmächtigte erst nach dem Tode des Hauptkarteninhabers berechtigt. Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des Hauptkarteninhabers. Sie bleibt für die Erben des jeweils verstorbenen Hauptkarteninhabers in Kraft. Die Vollmacht kann vom Hauptkarteninhaber jederzeit widerrufen werden. Widerruf der Hauptkarteninhaber die Vollmacht, hat er die Bank hierüber unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Der Widerruf eines von mehreren Erben bringt die Vollmacht nur für den Widerrufenden zum Erlöschen. Der Bevollmächtigte kann dann von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist. Die Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 9. Verfügungsrahmen, finanzielle Nutzungsgrenze

- a) Der Karteninhaber darf die Karte nur innerhalb des Verfügungsrahmens und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist (finanzielle Nutzungsgrenze). Der Karteninhaber kann eine Änderung des Verfügungsrahmens mit der Bank vereinbaren.
- b) Auch wenn der Karteninhaber die finanziellen Nutzungsgrenzen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

## 10. Guthabenverzinsung, Referenzkonto

- a) Guthaben auf dem Kartenkonto werden verzinst. Maßgebend für die Verzinsung ist das tägliche Guthaben. Die Zinsen werden monatlich gutgeschrieben. Die Höhe des jeweiligen Zinssatzes ergibt sich aus dem Preis- und Leistungs-Verzeichnis für die BahnCard Kreditkarte. Eine Änderung des Zinssatzes wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.
- b) Der Karteninhaber kann über Guthaben auf dem Kartenkonto durch Benutzung der BahnCard Kreditkarte verfügen (Ziffer 1 der BahnCard Kreditkartenbedingungen) oder indem er die Bank beauftragt, das Guthaben auf sein Referenzkonto zu übertragen. Das Referenzkonto ist das Konto, das der Hauptkarteninhaber für den Einzug des jeweiligen Rechnungsbetrages benannt hat. Änderungen beim Referenzkonto sind der Bank gesondert schriftlich mitzuteilen. Die auf das Kartenkonto gebuchten Soll-Umsätze aus der Benutzung der Kreditkarte werden taggleich mit dem Guthaben verrechnet.

## 11. Kreditkartenbanking

- a) Der Hauptkarteninhaber und die Bank können vereinbaren, dass die Bank den Karteninhaber durch Bereitstellung der Kreditkartenabrechnung zum Abruf über das Internet über die aktuellen Umsätze und die daraus resultierenden Kontostände informiert. Ferner erhält der Karteninhaber sonstige Abrechnungen und Mitteilungen zu dem vereinbarten Kreditkarten-Vertrag. Über die Bereitstellung kann die Bank den Karteninhaber per E-Mail informieren.
- b) Zum Abruf erhalten der Hauptkarteninhaber und/oder der Partnerkarteninhaber von der Bank eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), die nicht mit der PIN für die Kreditkarte identisch ist. Der Karteninhaber ist verpflichtet, auch diese PIN vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.
- c) Die elektronisch eingestellten Informationen werden jeweils über einen Zeitraum von 24 Monaten zum Abruf bereitgehalten. Sie können vom Karteninhaber auf seinem Rechner gespeichert und über seinen am Rechner angeschlossenen Drucker ausgedruckt werden.
- d) Im Falle des Kreditkartenbankings entfällt die postalische Zusendung der Informationen. Wünscht der Karteninhaber zusätzlich zur Bereitstellung im Internet die Informationen in Papierform, kann hierfür ein Entgelt erhoben werden. Eine Änderung des Versandweges kann vom Hauptkarteninhaber jederzeit mit einem Vorlauf von 3 Geschäftstagen durchgeführt werden.
- e) Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Karteninhaber gespeicherten oder ausgedruckten elektronischen Informationen von Dritten (z.B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

## 12. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

### a) Unterschrift

Der Karteninhaber hat die BahnCard Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

### b) Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

### c) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der BahnCard Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der BahnCard Kreditkarte kommt, hat die Möglichkeit, mit der PIN und der Kreditkarte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

### d) Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner BahnCard Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von BahnCard Kreditkarte oder PIN fest, so hat er die Bank, und zwar möglichst unter der dem Karteninhaber mitgeteilten Sperrhotline, unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Der Karteninhaber hat die Abrechnungen der Bank auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Falls regelmäßig erteilte Abrechnungen dem Karteninhaber nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Karteninhaber erwartet.

(4) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Karteninhaber der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich mitteilt.

#### e) Anzeige-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die mit der BahnCard Kreditkarte verbundenen Versicherungsleistungen

Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, die sich aus den Versicherungsbedingungen ergebenden Anzeige-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten einzuhalten und im Falle der Beantragung einer Partnerkarte dafür Sorge zu tragen, dass auch der Partnerkarteninhaber diese Pflichten erfüllt.

#### 13. Zahlungsverpflichtung des Hauptkarteninhabers

a) Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die BahnCard Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der BahnCard Kreditkarte getätigten Umsätze zu begleichen.

b) Die Bank unterrichtet den Hauptkarteninhaber mindestens einmal monatlich schriftlich oder auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Der Betrag ist sofort fällig. Nach Erteilung der Abrechnung werden die Umsätze zu dem auf der Mitteilung genannten Abrechnungstermin dem vereinbarten Abrechnungskonto belastet.

c) Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Kreditkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

#### 14. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Bei Kundengeschäften in fremder Währung (z.B. Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge) legt die Bank für den An- und Verkauf von Devisen, soweit nicht anderes vereinbart ist, als Referenzkurs den zu dem jeweiligen Abrechnungstermin (13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt) eines jeden Handelstages ermittelten und in ihren Internetseiten veröffentlichten Geld- bzw. Briefkurs zugrunde (<http://www.commerzbank.de>, dort Rubrik Marktdaten/Kursinformationen/Devisenkurse). Der An- und Verkauf von Devisen, dessen Ausführung die Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis zum Abrechnungstermin nicht mehr möglich ist, rechnet die Bank zum jeweiligen Kurs des nächsten Abrechnungstermins ab. Der Geld- und Briefkurs wird unter Berücksichtigung der zum Abrechnungstermin im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung gehandelten Kurse ermittelt. Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz der Karte erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, die Abrechnung zum Devisengeldkurs. Als Devisengeldkurs gilt der von der Bank bankarbeitstäglich um 13.00 Uhr unter Bezugnahme auf den internationalen Devisenmarkt festgestellte Kurs. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

#### 15. Entgeltregelung

a) Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungs-Verzeichnis für die BahnCard Kreditkarte der Bank.

b) Änderungen der Entgelte werden dem Hauptkarteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Hauptkarteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. Kreditkartenbanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Hauptkarteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

c) Werden dem Hauptkarteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung, für die die Änderung gelten soll, vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

d) Soweit die Bank die in Artikel 248 §§ 1–16 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Informationen auf Verlangen des Karteninhabers häufiger als gesetzlich vorgeschrieben oder mit Hilfe anderer als standardmäßig mit dem Karteninhaber vereinbarter Kommunikationsmittel erbringt, ist die Bank berechtigt, dafür ein Entgelt zu erheben. Dies gilt

auch, wenn auf Verlangen des Karteninhabers eine Information erbracht wird, die über die in Artikel 248 §§ 1–16 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Informationen hinausgeht.

#### 16. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Hauptkarteninhabers

##### a) Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer nicht vom Karteninhaber autorisierten Zahlung hat die Bank gegen diesen keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Hauptkarteninhaber den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und das Kartenguthaben wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Zahlung befunden hätte.

##### b) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages kann der Hauptkarteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Betrages des Zahlungsauftrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Kartenkonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Zahlungsbetrag Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Hauptkarteninhaber kann über den Absatz (1) hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrages in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Kartenguthaben des Hauptkarteninhabers belastet hat.

(3) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Hauptkarteninhabers den Zahlungsvorgang nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

##### c) Schadensersatzansprüche

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Hauptkarteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den vorgenannten Erstattungsregeln erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, die wesentliche Ursache liegt bei einer zwischengeschalteten Stelle, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Hauptkarteninhaber den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz (1) ist auf € 12.500,- begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinnschaden des Hauptkarteninhabers.

##### d) Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche des Hauptkarteninhabers nach den vorgenannten Regeln und Einwendungen des Hauptkarteninhabers gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsaufträge oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsbetrag hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Hauptkarteninhaber über die Belastungsbuchung des Zahlungsbetrages entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Hauptkarteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Hauptkarteninhabers sind auch ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbar Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## 17. Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

a) Der Hauptkarteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Hauptkarteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselfkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

b) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

## 18. Haftung des Hauptkarteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

### a) Haftung des Hauptkarteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen, so haftet der Hauptkarteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal € 50 ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen der Karte oder PIN vorliegt, haftet der Hauptkarteninhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal € 50, wenn der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN schuldhaft verletzt hat.

(3) Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), trägt der Hauptkarteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Abs. 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal € 50 hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Der Hauptkarteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. (1) bis (3) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Hauptkarteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder der ihm von der Bank mitgeteilten Sperrhotline schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

### b) Haftung des Hauptkarteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN gegenüber der Bank oder der ihm von der Bank mitgeteilten Sperrhotline

angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

## 19. Eigentum und Gültigkeit

Die BahnCard Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die BahnCard Kreditkarte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Im Jahr der Antragstellung wird die BahnCard Kreditkarte nur für die Restlaufzeit der BahnCard ausgestellt und der Jahrespreis anteilig berechnet. In Folgejahren richtet sich die Laufzeit der BahnCard Kreditkarte nach der Laufzeit der BahnCard. Mit der Aushändigung einer neuen BahnCard Kreditkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit, ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die BahnCard Kreditkarte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung des Kreditkarten-Vertrages), so hat der Karteninhaber die BahnCard Kreditkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer BahnCard Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Hauptkarteninhaber dadurch nicht.

## 20. Kündigungsrecht des Hauptkarteninhabers

Der Hauptkarteninhaber kann den Kreditkarten-Vertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

### 21. Kündigungsrecht der Bank

a) Die Bank kann den Kreditkarten-Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Monats kündigen. Die Bank wird den Kreditkarten-Vertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Hauptkarteninhabers geboten ist.

b) Die Bank kann den Kreditkarten-Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkarten-Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Hauptkarteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Hauptkarteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkarten-Vertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

### 22. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die BahnCard Kreditkarte nicht mehr benutzt werden und sämtliche Ansprüche aus den Versicherungsleistungen sowieso sonstigen Leistungen der Karte erlöschen. Die Karte ist unverzüglich vom Karteninhaber zu vernichten (z.B. Durchschneiden). Endet der zugrunde liegende BahnCard-Vertrag durch ordentliche Kündigung, so endet auch der BahnCard-Kreditkarten-Vertrag mit der Bank automatisch zum Ablaufdatum der BahnCard Kreditkarte.

### 23. Einziehung und Sperrung der Karte

Die Bank darf die BahnCard Kreditkarte sperren und den Einzug der BahnCard Kreditkarte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kreditkarten-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der BahnCard Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der BahnCard Kreditkarte besteht.

Die Bank wird den Hauptkarteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung, über die Sperrung unterrichten. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit die Bank gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Die Bank wird die BahnCard Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Hauptkarteninhaber unverzüglich.

## 24. Leistungen Dritter bzw. Änderungen im technischen/organisatorischen Bereich

### a) Outsourcing

- (1) Die Bank ist berechtigt, z. B. für die technische Abwicklung des Zahlungsverkehrs bei der Bank selbst, externe Dienstleister einzuschalten. Die Bank wird ein solches Unternehmen sorgfältig aussuchen und überwachen. Sie haftet für die Tätigkeit des Unternehmens nach § 278 BGB. Das Unternehmen ist an in der Bank geltende Anweisungen für die Erledigung des Zahlungsverkehrs gebunden und unterliegt sowohl der Weisungsbefugnis der Bank als auch deren Kontrolle (Innenrevision). Die Bank wird die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Einschaltung externer Dienstleister beachten. Die Bank wird das von ihr beauftragte Unternehmen und dessen Mitarbeiter verpflichten, die Vertraulichkeit der Kundendaten zu wahren. Die Kundendaten unterliegen dem Bankgeheimnis. Darüber hinaus sind sowohl die Bank als auch das von ihr beauftragte Unternehmen einschließlich deren Mitarbeiter verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Schaltet die Bank ein solches Unternehmen ein, wird sie dies dem Hauptkarteninhaber mindestens zwei Monate vorher mitteilen. Die Zustimmung des Hauptkarteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung der Bank übermitteln.

### b) Wesentliche Änderung der technischen/organisatorischen Abwicklung

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abwicklung der Zusammenarbeit behält sich die Bank Änderungen im technischen bzw. organisatorischen Bereich vor, die auf einer allgemeinen, handelsüblichen Änderung der technischen Standards, der Vorgaben der Kreditwirtschaft oder der gesetzlichen bzw. aufsichtsbehördlichen Regelungen beruhen. Eine darüber hinausgehende wesentliche technische bzw. organisatorische Änderung, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Hauptkarteninhabers oder der Bank hat, teilt die Bank dem Hauptkarteninhaber mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mit. Die Zustimmung des Hauptkarteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung angeht hat.

## 25. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen der Geschäftsbedingungen werden dem Hauptkarteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Hauptkarteninhaber mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Kreditkartenbanking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Hauptkarteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Hauptkarteninhaber Änderungen dieser Bedingungen angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

## 26. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Karteninhaber die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Karteninhaber, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten. Ferner besteht für den Karteninhaber die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675c–676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

COMMERZBANK Aktiengesellschaft

## Preis- und Leistungs-Verzeichnis für die BahnCard Kreditkarte

(Stand: 12.2011)

### Jahrespreis der BahnCard Kreditkarte (zzgl. zum Preis der BahnCard)

Hauptkarte	p. a. € 19,-
Hauptkarte „Platin“	p. a. € 49,-
Partnerkarte	p. a. € 14,-
Partnerkarte „Platin“	p. a. € 29,-

Der Jahrespreis für die BahnCard Kreditkarte (Haupt- und Partnerkarte) wird bei unterjähriger Ausstellung (für ein sog. Rumpffahr) anteilig berechnet. Für die BahnCard Kreditkarte auf Basis der BahnCard 100 (1. und 2. Klasse) wird kein Jahrespreis erhoben.

### Guthabenzins, p. a. grundsätzlich

Guthaben bis € 4.999,-	EZB*-Zinssatz abzüglich 0,3 Prozentpunkte
Guthaben ab € 5.000,-	EZB*-Zinssatz
Guthaben ab € 20.000,-	EZB*-Zinssatz zuzüglich 0,3 Prozentpunkte

(\* EZB = Europäische Zentralbank; der EZB-Zinssatz ist abrufbar unter <http://www.bundesbank.de/ezb>)

### Umsätze außerhalb des Eurolandes

1,5% des Kartenumsatzes in Euro

### Bargeldabhebung

Kostenlos an Geldausgabeautomaten der Commerzbank AG  
€ 5,- pro Transaktion an fremden Geldausgabeautomaten und Bankschaltern anderer Institute, jedoch kostenlos, wenn die Zahlung zulasten eines auf dem Kreditkartenkonto vorhandenen Guthabens gebucht werden kann. Erfolgt die Bargeldabhebung nicht in Euro, wird zusätzlich das Auslandseinsatzentgelt erhoben. Ferner können fremde Geldausgabeautomatenbetreiber Entgelte erheben, die zusätzlich zu dem Auszahlungsbetrag dem Kartenkonto belastet werden (Surcharge).

### Emergency Cash

Max. USD 1.000,- Kundenentgelt € 100,-

### Sonstige Entgelte

PIN zur Bargeldabhebung – Erstanforderung	€ 2,-
PIN zur Bargeldabhebung – Nachforderung	€ 5,-
PIN für Online-Zugriff zum Kreditkartenbanking	kostenfrei
Anforderung einer Belegkopie	€ 7,50
Anforderung eines Originalbezugs	€ 10,-
Nachbestellung Kontoauszugs	€ 10,-
Rücklastschriftentgelt für den Fall, dass der vom Karteninhaber beauftragte Lastschriftentzug von der Zahlstelle nicht eingelöst oder wegen Widerspruch zurückgegeben wird	€ 4,50 (zzgl. fremder Entgelte)
Bearbeitung von Mahnungen	€ 5,-
Ermittlung einer Kundenadresse	€ 15,-
SMS-Service (optional)	€ 0,29 pro SMS
Ersatzkarte	€ 15,-

Das Ersatzkartenentgelt fällt nicht an, falls die BahnCard Kreditkarte durch die Deutsche Bahn AG oder die Commerzbank AG beschädigt oder zerstört werden sollte. Ersatzkarten können nur bis zu einer Mindestlaufzeit von 14 Tagen ausgestellt werden. Zuzüglich Porto und eventueller Auslagen.

### Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung

Die Commerzbank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH abgeschlossen. Hierdurch sind alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind, gesichert. Hierzu zählen auch die Guthaben auf dem Kreditkartenkonto. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 „30%“, bis zum 31. Dezember 2019 „20%“, bis zum 31. Dezember 2024 „15%“ und ab dem 1. Januar 2025 „8,75%“ des für die Einlagensicherung maßgeblich haftenden Eigenkapitals der Commerzbank. Nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die die Commerzbank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagezertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abgefragt werden.

COMMERZBANK Aktiengesellschaft

## Nachrichtlich

### Teilnehmer am bahn.bonus-Programm können Prämienpunkte mit der BahnCard Kreditkarte sammeln.

Mit dem Einsatz der BahnCard Kreditkarte können Prämienpunkte zur Gutschrift im bahn.bonus-Programm der Deutschen Bahn AG gesammelt werden. Für die Errechnung des Volumens der gutzuschreibenden Prämienpunkte ist das Abrechnungsvolumen der monatlichen Kreditkartenabrechnung des Hauptkarteninhabers maßgeblich. Im Rahmen der Monatsabrechnung der BahnCard Kreditkarte erfolgt eine Summierung der einzelnen Zahlungsvorgänge zu einer Gesamtsumme. Im Rahmen dieser Gesamtsumme erhält der Hauptkarteninhaber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

- Für alle nicht stornierten Umsätze mit der BahnCard Kreditkarte bei Konzernunternehmen der Deutschen Bahn AG (z.B. Kauf von Fahrkarten und/oder Zahlung der Jahresgebühr der BahnCard) wird 1 Prämienpunkt für jeweils volle € 2,- Abrechnungsvolumen gutgeschrieben. Hiervon unberührt erfolgt weiterhin die Gutschrift von bahn.bonus-Punkten für gezahlte Fahrkarten-/BahnCard-Preise in Höhe von 1 Prämien- und Statuspunkt pro € 1,- Umsatz. Für alle anderen nicht stornierten Zahlungsvorgänge mit der BahnCard Kreditkarte wird 1 Prämienpunkt für jeweils volle € 3,- Abrechnungsvolumen gutgeschrieben.
- Von dieser Punktegutschrift sind ausgenommen: Bargeldabhebungen mit der BahnCard Kreditkarte, Jahrespreise der BahnCard Kreditkarte, Überweisungsgutschriften, Barein- und -auszahlungen, Zinszahlungen sowie die sonstigen Entgelte aus dem „Preis-und-Leistungs-Verzeichnis für die BahnCard Kreditkarte“.

Die aktuellen Bedingungen für das Sammeln und Einlösen von bahn.bonus-Punkten sowie die Bestimmungen zur Nutzung der BahnCard sind in den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG geregelt. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist für die Beantragung der BahnCard Kreditkarte nicht zwingend. Sollte bei einer bestehenden Vereinbarung das Sammeln von bahn.bonus-Punkten mit der BahnCard nicht gewünscht sein, kann dies über ein Ausscheiden des Karteninhabers aus dem bahn.bonus-Programm vollzogen werden. Dies hat der Karteninhaber gegenüber dem bahn.bonus-Service unter der Nummer 0180 5 340035 (14 ct/Min. Festnetzpreis; Mobilfunkpreis abweichend, max. 42 ct/Min.) oder im Internet unter [www.bahn.de/bahn.bonus](http://www.bahn.de/bahn.bonus) mitzuteilen. Ferner kann ein Karteninhaber gegenüber der Bank mitteilen, dass er keine bahn.bonus-Punkte mit der BahnCard Kreditkarte erwerben möchte.

Stand: 12.2011

COMMERZBANK Aktiengesellschaft

## Informationen zum Vertragsschluss mit Verbrauchern einschließlich Widerrufsbelehrung für Geschäfte im Fernabsatz bei der BahnCard Kreditkarte

(Stand: 12/2011)

Diese Information gilt ausschließlich für den in Bezug auf die BahnCard Kreditkarte der Commerzbank AG zu schließenden Kreditkarten-Vertrag. Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

### A. Allgemeine Informationen

**Name und Anschrift der Commerzbank AG (im Folgenden „Bank“ genannt):**  
COMMERZBANK Aktiengesellschaft  
Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am Main  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Klaus-Peter Müller  
Vorstand: Martin Blessing (Vorsitzender), Frank Annuscheit, Markus Beumer, Jochen Klösges, Michael Reuther, Stefan Schmittmann, Ulrich Sieber, Eric Strutz, Martin Zielke

Telefon: 0180 5 013001  
(14 ct/Min. Festnetzpreis; Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.)  
Telefax: 0180 5 013002  
(14 ct/Min. Festnetzpreis; Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.)  
E-Mail: [bahn@kreditkartenservice.commerzbank.de](mailto:bahn@kreditkartenservice.commerzbank.de)

### Zuständige Aufsichtsbehörde der Bank:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main  
(Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de))

### Eintragung der Bank im Handelsregister:

Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 32000

### Umsatzsteueridentifikationsnummer der Bank:

DE - 114 103 514

### Hauptgeschäftstätigkeit der Bank:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

### Name und Anschrift der Dienstleister:

*Kundenbetreuung & Kreditkartenabrechnung:*

#### **Atos Worldline GmbH**

Hahnstraße 25, 60528 Frankfurt am Main,  
Geschäftsführer: Erik Munk Koefoed

*Versicherer:*

#### **Europäische Reiseversicherung AG,**

Rosenheimer Straße 116, 81669 München,  
Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase, Dr. Johann-Dietrich von Hülsen

#### **Financial Insurance Company Limited,** Niederlassung Deutschland

Martin-Behaim-Straße 8-10, 63263 Neu-Isenburg,  
Hauptbevollmächtigter: Dr. Holger Hill

### Vertragsprache:

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Karteninhaber während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Soweit Texte in anderen Sprachen zur Verfügung stehen, dienen sie nur als Übersetzungshilfe.

### Rechtsordnung/Gerichtsstand:

Für den Vertragsschluss und die Geschäftsverbindung zwischen dem Hauptkarteninhaber und den Vertragspartnern bei der BahnCard Kreditkarte gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Rechtswahl oder Gerichtsstands-klausel.

### Außergerichtliche Streitschlichtung:

Siehe Ziffer 26 der Bedingungen für die BahnCard Kreditkarte

### Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung:

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Hinweis im Preis- und Leistungsverzeichnis für die BahnCard Kreditkarte.

## B. Informationen zum BahnCard Kreditkarten-Vertrag

### Wesentliche Leistungsmerkmale:

Die Leistungsmerkmale für Kartenleistungen der Bank ergeben sich aus Ziffer 2 (Verwendungsmöglichkeiten), zur Guthabenverzinsung aus Ziffer 10 und zur Zahlungsverpflichtung aus Ziffer 13 der Bedingungen für die BahnCard Kreditkarte.

### Preise:

Die Preise für die BahnCard Kreditkarte ergeben sich aus dem Antragsformular und dem Preis- und Leistungsverzeichnis für die BahnCard Kreditkarte. Die Möglichkeit zur Anpassung der Entgelte ist in Ziffer 15 der Bedingungen für die BahnCard Kreditkarte geregelt.

### Hinweis auf vom Karteninhaber zu zahlende Steuern und Kosten:

Die im Falle einer Guthabenverzinsung anfallenden Zinsen sind als Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Karteninhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) hat der Karteninhaber selber zu tragen.

### Zusätzliche Telekommunikationskosten:

Abweichend von den üblichen Telekommunikationskosten der Deutschen Telekom AG gelten nach Maßgabe der Tarife der Deutschen Telekom für Servicenummern, die mit den nachfolgenden Ziffern beginnen, folgende Tarife (Stand Januar 2011):

0180 2 0,06 €/Verbindung (Festnetzpreis; Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.)

0180 3 0,09 €/Min. (Festnetzpreis; Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.)

0180 5 0,14 €/Min. (Festnetzpreis; Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.)

Erfolgt die Verbindung über andere Telefon-Provider, insbesondere per Mobilfunk oder aus dem Ausland, können höhere Entgelte anfallen.

### Leistungsvorbehalt:

Keiner.

### Zahlung und Erfüllung des Vertrages:

Die Jahrespreise für die BahnCard Kreditkarte werden jährlich im Voraus dem Kreditkartenkonto des Hauptkarteninhabers belastet. Die Zahlungsverpflichtungen, die sich gegenüber den Vertragsunternehmen beim Einsatz der Karte ergeben, sind in Ziffer 13 der Kartenbedingungen für die BahnCard Kreditkarte geregelt. Die Guthabenzinsen werden dem Kreditkartenkonto zum Rechnungslauf monatlich gutgeschrieben. Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Bank dem Kreditkartenkonto gut. Die Bank erfüllt eine Zahlungsverpflichtung durch Zahlung im Rahmen des MasterCard® Verbundes an ein Vertragsunternehmen oder durch Auszahlung an den Karteninhaber am Geldausgabeautomaten.

### Vertragliche Kündigungsregeln:

Das Kündigungsrecht ist in Ziffer 20 bis 22 der Bedingungen für die BahnCard Kreditkarte geregelt.

### Mindestlaufzeit des Vertrages:

Ein Monat.

### Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Hauptkarteninhaber:

Die Grundregeln für die Geschäftsverbindung zwischen Bank und Hauptkarteninhaber sind in den Bedingungen für die BahnCard Kreditkarte geregelt. Diese stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

## C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

### Information zum Zustandekommen des Kreditkarten-Vertrages zur BahnCard Kreditkarte im Fernabsatz:

Der Hauptkarteninhaber gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Kreditkarten-Vertrages ab, indem er den ausgefüllten Kreditkartenantrag (ggf. auch online) an die Bank übermittelt und dieser ihr zugeht. Der Kreditkarten-Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Hauptkarteninhaber – nach der erforderlichen Identitätsprüfung – die Annahme des Kreditkarten-Vertrages durch Ausstellung einer gültigen BahnCard Kreditkarte erklärt.

## D. Widerrufsbelehrung für den Hauptkarteninhaber bei Verträgen im Fernabsatz

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 8 bis 12 und Absatz 2 Nr. 2, 4 und 8 sowie Art. 248 § 4 Abs. 1. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

#### Der Widerruf ist zu richten an:

COMMERZBANK AG  
Postfach11 03 47, D 60038 Frankfurt am Main,  
Telefax: 01805/013002  
(14 ct/Min.Festnetzpreis;Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.)  
E-Mail: bahn@kreditkartenservice.commerzbank.de

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Bei Widerruf dieses Fernabsatzvertrages über eine Finanzdienstleistung sind Sie auch an einen hinzugefügten Fernabsatzvertrag nicht mehr gebunden, wenn dieser Vertrag eine weitere Dienstleistung von uns oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten zum Gegenstand hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

COMMERZBANK Aktiengesellschaft

# Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV 2007) der BahnCard Kreditkarte Platin

Die nachstehenden Regelungen unter Artikel 1–12 und das Glossar gelten für alle Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG, Rosenheimer Str. 116, 81669 München (im Folgenden kurz ERV genannt). Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen C-I geregelt.

## Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Versicherte Reise

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise.

### Artikel 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- ist für die gesamte Dauer der Reise abzuschließen;
- beginnt in der Reiserücktritts-Versicherung (Teil A) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem Antritt der Reise;
- beginnt in der Incoming-Kranken-Versicherung (Teil N) für ausländische Gäste mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Einreise in ein Gastland und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber mit Verlassen der Gastländer;
- beginnt in den übrigen Versicherungssparten mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit Antritt der Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;
- verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

### Artikel 3 Prämie

entfällt.

### Artikel 4 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person während der versicherten Reise überraschend von einem Kriegs- oder Bürgerkriegsereignis betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo dessen Ausbruch absehbar war. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen.
- Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt vor Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

### Artikel 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die versicherte Person ist verpflichtet,
  - alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
  - den Schaden der ERV unverzüglich anzuzeigen;
  - der ERV jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

### Artikel 6 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht der ERV dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

### Artikel 7 Ansprüche gegen Dritte

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ERV über.
- Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die ERV abzutreten.

### Artikel 8 Besondere Verwirklichungsgründe

Die ERV wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person die ERV nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund und die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der ERV kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die ERV insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat.

### Artikel 9 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

- Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der ERV, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.
- Vorstehendes gilt nicht für die Reiseunfall-Versicherung und die Luftfahrtunfall-Versicherung (Teile I und J).

### Artikel 10 Inländische Gerichtsstände/anwendbares Recht

- Gerichtsstand für Klagen gegen die ERV ist München oder der Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland.
- Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

### Artikel 11 Verjährung

- Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- Hat die versicherte Person ihren Anspruch bei der ERV angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung der ERV zugegangen ist.

### Artikel 12 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der ERV bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

## C Reisekranken-Versicherung

### §1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV leistet Entschädigung bei auf der versicherten Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen für die Kosten der

- Heilbehandlungen im Ausland;
- Kranken- und Gepäcktransporte;
- Überführung bei Tod.

### §2 Heilbehandlungen im Ausland

- Die ERV erstattet die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Dazu gehören insbesondere
  - stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
  - ambulante Heilbehandlungen;
  - Arznei-, Heil- und Verbandsmittel;
  - bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 32. Schwangerschaftswoche die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes;
  - schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen bis zu insgesamt € 250,- je Versicherungsfall;
  - Anschaffung von Herzschrittmachern und Prothesen, die aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftraten, erstmals notwendig werden, um die Transportfähigkeit der versicherten Person zu gewährleisten;

- g) Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden, bis zu insgesamt € 250,- je Versicherungsfall.
- 2. Sofern ein Krankenrücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist, erstattet die ERV die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.
- 3. Krankenhaustagegeld  
Die versicherte Person erhält bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland wahlweise anstelle von Kostenersatz für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Das Wahlrecht ist unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung gegenüber der ERV auszuüben.
- 4. Muss ein mitversichertes Kind bis einschließlich 12 Jahre stationär behandelt werden, erstattet die ERV die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
- 5. Telefonkosten  
Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale der ERV werden bis zu € 25,- je Versicherungsfall erstattet.

### § 3 Kranken- und Gepäcktransporte/Überführung

Die ERV erstattet die Kosten für

- a) den Krankentransport zum stationären Aufenthalt im Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort;
- b) den Krankentransport zur ambulanten Erstversorgung im Krankenhaus im Ausland;
- c) den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport aus dem Ausland an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
- d) die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person;
- e) die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum Bestattungsort.

### § 4 Reisen in Deutschland

Für Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland besteht auf Reisen innerhalb Deutschlands folgender Versicherungsschutz:

- a) Wird wegen einer während der Reise akut eingetretenen Krankheit oder Verletzung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung am Aufenthaltsort medizinisch notwendig, zahlt die ERV für diesen Krankenhausaufenthalt ein Tagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.
- b) Die ERV erstattet die Kosten für den medizinisch sinnvollen Krankenrücktransport an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus sowie im Todesfall die Überführung zum Bestattungsort.
- c) Die ERV erstattet die Kosten für die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person.

### § 5 Transfereaufenthalte in Deutschland

Hat die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz nicht in Deutschland und hält sie sich vorübergehend wegen eines Transfereaufenthaltes zum Zweck der Weiterreise in das Zielland oder zurück in das Heimatland bis zu maximal 48 Stunden in Deutschland auf, erstattet die ERV im in den §§ 2 und 3 genannten Umfang Heilbehandlungskosten, Kosten für Kranken- und Gepäcktransporte und Überführung.

### § 6 Ausschlüsse/Einschränkungen

- 1. Nicht versichert sind
  - a) Heilbehandlungen, die ein Grund für den Antritt der Reise waren;
  - b) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, bei denen der versicherten Person bei Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (z. B. Dialysen);
  - c) Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, soweit sie vor Reiseantritt absehbar waren;
  - d) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten;
  - e) Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern und Prothesen, es sei denn, dass die Anschaffung aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftraten, erstmals notwendig wird, um die Transportfähigkeit der versicherten Person zu gewährleisten;
  - f) Unfall- oder Krankheitskosten hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, soweit diese auf Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rauch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen;
  - g) Akupunktur, Fango und Massagen;

- h) Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung;
  - i) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß, so kann die ERV ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Anderenfalls kann die ERV die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

### § 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
  - a) vor Beginn einer stationären Heilbehandlung sowie vor Durchführung von Krankenrücktransporten unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der ERV aufzunehmen;
  - b) der ERV die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Original-erstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum der ERV.
- 2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

### § 8 Selbstbeteiligung

Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung trägt die versicherte Person bei Heilbehandlungskosten im Ausland eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 100,- je Versicherungsfall.

### § 9 Aufwandsentschädigung bei Vorab-Beteiligung anderer Leistungsträger

Werden alle im Ausland angefallenen Heilbehandlungskosten, die unter die Leistungspflicht gemäß § 2 fallen, vorab einem anderen Leistungsträger eingereicht, der sich an der Kostenerstattung beteiligt, zahlt die ERV der versicherten Person über die Kostenerstattung hinaus einen einmaligen Betrag in Höhe von € 50,-.

### § 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Entsteht der versicherten Person ein finanzieller Schaden aufgrund einer Kostenteilung der ERV mit einem anderen Versicherungsunternehmen, wird die ERV nach eigenem Ermessen auf die Beteiligung eines anderen Versicherungsunternehmens verzichtet oder diesen Schaden ausgleichen.

### D Medizinische Notfall-Hilfe

#### § 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24-Stunden-Service Beistandsleistungen in den nachstehenden medizinischen Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen.

#### § 2 Krankheit/Unfall

- 1. Information über ärztliche Versorgung  
Die ERV informiert auf Anfrage vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennt sie einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- 2. Krankenhausaufenthalt  
Wird die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die ERV die nachstehenden Leistungen:
  - a) Betreuung  
Die ERV stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die ERV Angehörige der versicherten Person.
  - b) Krankenbesuch  
Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als fünf Tage, organisiert die ERV auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort. Die ERV übernimmt die Kosten des Beförderungsmittels.

#### c) Kostenübernahmegarantie/Abrechnung

Die ERV gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Sie übernimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit die zuständigen Kostenträger die von der ERV gezahlten Beträge nicht übernehmen, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die ERV zurückzuzahlen.

#### 3. Krankentransport

Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die ERV den Krankentransport der versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzfahrzeugen) an den Wohnort der versicherten Person oder in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

#### §3 Arzneimittelversand

1. Benötigt die versicherte Person Arzneimittel, die ihr auf der Reise abhandgekommen sind, organisiert die ERV die Beschaffung der Ersatzpräparate und bezahlt deren Versand.
2. Die Kosten der Präparate sind von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die ERV zurückzuzahlen.

#### §4 Tod

Stirbt die versicherte Person auf der Reise, organisiert die ERV auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person an den Bestattungsort.

#### §5 Rückholung von Kindern

1. Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die ERV deren Rückreise zum Wohnort.
2. Die ERV übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

#### §6 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die ERV die hierfür angefallenen Kosten bis zu € 5.000,-.

#### §7 Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.
2. Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

#### F Reisegepäck-Versicherung

##### §1 Versicherte Sachen

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Person einschließlich Sportgeräte, Geschenke und Reiseandenken.

##### §2 Gegenstand der Versicherung

1. Mitgeführtes Reisegepäck  
Die ERV leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandkommt oder beschädigt wird durch
  - a) Straftat eines Dritten;
  - b) Unfall eines Transportmittels;
  - c) Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdbeben.
2. Aufgegebenes Reisegepäck  
Die ERV leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhandkommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

##### §3 Höhe der Entschädigung

- Im Versicherungsfall erstattet die ERV bis zur Höhe der Versicherungssumme für
- a) abhandgekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert;
  - b) beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
  - c) Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
  - d) amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

##### §4 Ausschlüsse/Einschränkungen

1. Nicht versichert sind
  - a) Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen;
  - b) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
  - c) Vermögensfolgeschäden.
2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes
  - a) Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten sind als aufgegebenes Reisegepäck nicht versichert. Als mitgeführtes Reisegepäck sind diese Gegenstände bis insgesamt 50% der Versicherungssumme versichert, Schmucksachen und Kostbarkeiten nur dann, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;
  - b) EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs sind bis insgesamt € 500,- versichert;
  - c) Sportgeräte einschließlich Zubehör sind insgesamt bis 25% der Versicherungssumme versichert. Soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind sie nicht versichert;
  - d) Geschenke und Reiseandenken sind insgesamt bis zu 10% der Versicherungssumme versichert;
  - e) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
3. Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug  
Versicherungsschutz bei Diebstahl des Reisegepäckes während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen besteht, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse fest verschlossen sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

##### §5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächst erreichbaren Polizeienstelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Der ERV ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Der ERV sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

##### §6 Selbstbehalt

1. Die versicherte Person trägt einen Selbstbehalt. Dieser beträgt € 100,- je Versicherungsfall.
2. Der Selbstbehalt entfällt, sofern
  - a) der Schaden am Reisegepäck entstanden ist, während es bei einer Fluggesellschaft aufgegeben war oder
  - b) die versicherte Person den Schadensfall vorab einem anderen Leistungsträger zur Erstattung eingereicht hat und dieser sich an der Schadensregulierung beteiligt.

## §7 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Führt die versicherte Person den Schaden vorsätzlich herbei oder versucht sie, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei Vorsatz bleibt die ERV insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat.
2. Führt die versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## I Reiseunfall-Versicherung

### §1 Gegenstand der Versicherung

1. Die ERV erbringt die nachfolgend aufgeführten Versicherungsleistungen bei Unfällen auf der versicherten Reise, die zum Tod oder zur dauernden Invaliddität der versicherten Person führen.
2. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person
  - a) durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet;
  - b) sich durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln zerrt oder zerreißt;
  - c) bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühungen zur Rettung von Menschenleben, Tieren oder Sachen Gesundheitsschäden erleidet.

### §2 Tod der versicherten Person

1. Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod der versicherten Person, zahlt die ERV an die Erben die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
2. Sobald der ERV die Unterlagen zugegangen sind, die als Nachweis über den Versicherungsfall aufgrund Todes der versicherten Person beizubringen sind, erklärt sie innerhalb von einem Monat, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
3. Erkennt die ERV den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung binnen zwei Wochen.

### §3 Leistung bei Invaliddität

1. Voraussetzungen für die Leistung sind:
  - a) die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt (Invaliddität) und
  - b) die Invaliddität ist innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und spätestens innerhalb weiterer drei Monate von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei der ERV geltend gemacht worden.
2. Kein Anspruch auf Invalidditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.
3. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig, aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invalidditätsleistung nach Nr. 1 entstanden, so ist nach dem Invalidditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.
4. Die Invalidditätsleistung wird als Kapitalleistung aus der für den Versicherungsfall vereinbarten Summe gezahlt.
5. Grundlage der Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der Invaliddität.
6. Es gelten ausschließlich die folgenden Invalidditätsgrade bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit:

● eines Armes	70 Prozent
● eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
● eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
● einer Hand	55 Prozent
● eines Daumens	20 Prozent
● eines Zeigefingers	10 Prozent
● eines anderen Fingers	5 Prozent
● eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
● eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent
● eines Beines bis unterhalb des Knies	50 Prozent
● eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent
● eines Fußes	40 Prozent
● einer großen Zehe	5 Prozent
● einer anderen Zehe	2 Prozent
● eines Auges	50 Prozent

- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| ● des Gehörs auf einem Ohr | 30 Prozent |
| ● des Geruchs              | 10 Prozent |
| ● des Geschmacks           | 5 Prozent  |
| ● der Stimme               | 50 Prozent |

7. Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.
8. Für nicht genannte Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invalidditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
9. Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invalidditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.
10. Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt, wird der Invalidditätsgrad um die Vorinvaliddität gemindert. Diese ist nach Nr. 6 zu bemessen.

### §4 Zahlung der Versicherungsleistung bei dauernder Invaliddität

1. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invalidditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalls nicht beansprucht werden.
2. Sobald der ERV die Unterlagen zugegangen sind, die über den Abschluss des für die Bemessung der Invaliddität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, wird sie innerhalb von drei Monaten erklären, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
3. Erkennt die ERV den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung binnen zwei Wochen.
4. Die versicherte Person und die ERV sind berechtigt, den Grad der Invaliddität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfallereignis, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens der ERV mit der Erklärung gemäß Nr. 2, seitens der versicherten Person innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invalidditätsleistung, als die ERV bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5% jährlich zu verzinsen.

### §5 Ausschlüsse/Einschränkungen

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen

- a) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle, Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, sowie durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen;
- b) Unfälle durch alkohol- oder betäubungsmittelbedingte Bewusstseinsstörungen;
- c) Unfälle in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges. Versicherungsschutz besteht jedoch als Fluggast eines Luftfahrzeugunternehmens;
- d) Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen, Strahlen und Infektionen, es sei denn, diese sind durch den Unfall bedingt;
- e) Unfälle bei der Ausübung von Extremsportarten (hierzu zählen insbesondere Rafting, Freeclimbing, Canyoning, Abseilaktionen und Höhlenbegehungen, Bergsteigen, Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen), bei der Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen, Kampfsportwettkämpfen, Pferderennen oder Radrennen sowie als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeugs an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazu gehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
- f) Unfälle, die der versicherten Person dabei zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht;
- g) Unfälle aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen sowie aufgrund vollendeten Suizids.

### §6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
  - a) sich von den von der ERV beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die hierfür notwendigen Kosten trägt die ERV;
  - b) die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden zu ermächtigen, der ERV und den von ihr beauftragten Ärzten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

## Glossar

### A

#### Abbruch der Reise

Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn die versicherte Person den Aufenthalt am Urlaubsziel endgültig beendet und nach Hause zurückreist.

#### Angehörige

Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person.

#### Antritt der Reise/Reiseantritt

Im Rahmen der Reiserücktritts-Versicherung gilt die Reise mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten Reiseleistung als angetreten. Als Antritt der Reise gilt in der Reiserücktritts-Versicherung im Einzelnen:

- bei einer Flug-Reise: mit dem Check-in (bzw. beim Vorabend-Check-in mit der Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag)
- bei einer Schiffs-Reise: mit dem Einchecken auf dem Schiff
- bei einer Bus-Reise: mit dem Einsteigen in den Bus
- bei einer Bahn-Reise: mit dem Einsteigen in den Zug
- bei einer Auto-Reise: mit der Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils, bei Anreise mit dem eigenen Pkw mit dem Antritt der ersten gebuchten Reiseleistung, z. B. mit Übernahme der gebuchten Ferienwohnung. Ist eine Transfer-Leistung (z. B. rail & fly) fester Bestandteil der Gesamtreise, beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel, z. B. Bahn). In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit dem Verlassen der Wohnung angetreten.

### Ausland

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

### B

#### Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (z. B. Au-pair).

### C

#### Chronische psychische Erkrankungen

Eine chronische psychische Erkrankung liegt vor, wenn sich die versicherte Person aufgrund eines Grundleidens regelmäßig und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befindet. Zu chronischen Erkrankungen zählen auch solche, die schubweise auftreten.

### G

#### Gastland

Als Gastland gelten alle Staaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Als Gastland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.

### H

#### Heimatland

Heimatland ist das Land, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

### M

#### Medizinisch notwendig/Medizinisch notwendige Heilbehandlung

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie einen diagnostischen, kurativen und/oder palliativen Zweck haben, medizinisch notwendig und angemessen sind. Sie müssen von einem gesetzlich zugelassenen Arzt, Zahnarzt oder anderen Therapeuten erbracht werden. Ansprüche/Kosten werden nur bezahlt/erstattet, wenn die medizinische Diagnose und/oder die verschriebene Behandlung mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmt. Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die die versicherte Person gegen ärztlichen Rat vornehmen lässt.
2. Medizinische Leistungen oder Versorgungen werden nur dann als medizinisch notwendig und angemessen erachtet, wenn
  - a) sie erforderlich sind, um den Zustand, die Erkrankung oder Verletzung eines Patienten zu diagnostizieren oder zu behandeln;
  - b) die Beschwerden, die Diagnose und Behandlung mit der zugrunde liegenden Erkrankung übereinstimmen;

- c) sie die angemessenste Art und Stufe der medizinischen Versorgung darstellen und
- d) sie nur über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht werden.

### O

#### Öffentliche Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

### P

#### Pandemie

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht (z. B. Pest).

### R

#### Reiseabbruch/Abbruch der Reise

Siehe unter „A – Abbruch der Reise“.

#### Reiseantritt/Antritt der Reise

Siehe unter „A – Antritt der Reise“.

#### Reiseleistungen

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Urlaubsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

### S

#### Schule

Schulen sind

- alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen, sowie jene Bildungseinrichtungen, die zum qualifizierenden Hauptschulabschluss, zur Mittleren Reife, zur Allgemeinen Hochschulreife, zur Fachbezogenen Hochschulreife oder zu einem sonstigen nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannten Schulabschluss führen;
- alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann;
- ausbildungsbegleitende Schulen (Berufsschulen) und Schulen, in welchen nach einer bestimmten Berufspraxis ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel (z. B. Meistertitel) erworben werden kann.

### U

#### Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

### V

#### Versicherter Aufenthalt

Versichert ist der vorübergehende Aufenthalt der versicherten Person in den Gastländern.

#### Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der dort beschriebene Personenkreis.

#### Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

#### Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.

### Z

#### Zeitwert

Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.

# Versicherungsbedingungen für Bahnreise-Versicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV/Bahn 2009)

Die nachstehenden Regelungen unter Artikel 1–13 und das Glossar gelten für alle Bahnreise-Versicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (im Folgenden kurz ERV genannt). Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen A und B geregelt.

## Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Versicherte Bahnreise

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise.

1. In der DB-Spar- und Spezialpreis-Versicherung besteht Versicherungsschutz für die jeweils versicherte Bahnreise, die unter Verwendung einer DB-Spar- oder Spezialpreis-Fahrkarte durchgeführt wird.
2. Entfällt.
3. Entfällt.

### Artikel 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes in der DB-Spar- und Spezialpreis-Versicherung, im DB-Deutschland- und DB-Europa-Reiseschutz (bzw. ReiseschutzPlus).

Der Versicherungsschutz

- a) ist für die gesamte Dauer der Bahnreise abzuschließen;
- b) beginnt in der Sparte DB-Spar- und Spezialpreis-Versicherung mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages, frühestens jedoch mit Buchung der Bahnreise, und endet mit Antritt der Rückreise, im Rahmen des DB-Deutschland- und DB-Europa-Reiseschutzes (bzw. ReiseschutzPlus) maximal nach 31 Tagen (DB-Deutschland-Fahrkarte) bzw. 62 Tagen (DB-Europa-Fahrkarte) ab Hinreisedatum. Bei einfachen Fahrstrecken endet der Versicherungsschutz mit Antritt der Hinreise mit der Bahn;
- c) entfällt;
- d) beginnt in den übrigen Versicherungssparten mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit Antritt der Bahnreise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Beendigung der versicherten Bahnreise, maximal jedoch nach 31 Tagen (DB-Deutschland-Fahrkarte) bzw. 62 Tagen (DB-Europa-Fahrkarte) ab Hinreisedatum. Bei einfachen Fahrstrecken endet der Versicherungsschutz mit Beendigung der Hinreise mit der Bahn;
- e) verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Bahnreise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

### Artikel 3 entfällt.

### Artikel 4 entfällt.

### Artikel 5 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
2. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person während der versicherten Bahnreise überraschend von Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen oder inneren Unruhen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines dieser Ereignisse. Die Erweiterung gilt nicht bei Bahnreisen in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland existiert hat. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von ABC-Waffen.
3. Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland vor Antritt der Bahnreise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

### Artikel 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
  - a) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);

- b) den Schaden der ERV unverzüglich anzuzeigen;
  - c) der ERV jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, den Versicherungsnachweis und sonstige benötigte Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

### Artikel 7 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht der ERV dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.
2. Die Entschädigungsleistung aufgrund desselben Versicherungsfalles erfolgt nur einmal. Sind Einzelleistungen innerhalb des Versicherungsvertrages bedingungsgemäß mehrfach abgesichert, addieren sich die genannten Summen nicht; es gilt die höchste vereinbarte Versicherungssumme.
3. Von der versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden dieser in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

### Artikel 8 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ERV über.
2. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die ERV abzutreten.

### Artikel 9 Besondere Verwirklichungsgründe

Die ERV wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person die ERV nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der ERV kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die ERV insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat.

### Artikel 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

1. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der ERV, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.
2. Vorstehendes gilt nicht für die Reiseunfall-Versicherung für Bahnreisen (Teil E).

### Artikel 11 Inländische Gerichtsstände/anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für Klagen gegen die ERV ist München oder der Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland.
2. Soweit gesetzlich zulässig gilt deutsches Recht.

### Artikel 12 Verjährung

1. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
2. Hat die versicherte Person ihren Anspruch bei der ERV angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung der ERV zugegangen ist.

### Artikel 13 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der ERV bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

## A DB-Spar- und Spezialpreis-Versicherung

### §1 Gegenstand der Versicherung

- Die ERV erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten (Rücknahmegebühren bzw. Preis der DB-Sparpreis- oder DB-Spezialpreis-Fahrkarte), sofern
  - die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem zum Zeitpunkt der Buchung der Bahnreise unvorhersehbaren versicherten Ereignis betroffen wird,
  - die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
  - der versicherten Person die planmäßige Durchführung der Bahnreise deshalb nicht zumutbar ist.
- Die ERV erstattet den anteiligen Preis der DB-Sparpreis- bzw. DB-Spezialpreis-Fahrkarte oder die zusätzlichen Kosten der Rückreise mit der Bahn entsprechend der ursprünglich gebuchten Klasse, sofern
  - die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurde,
  - die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem zum Zeitpunkt der Buchung der Bahnreise unvorhersehbaren versicherten Ereignis betroffen wird und
  - der versicherten Person die planmäßige Beendigung der Bahnreise deshalb nicht zumutbar ist.

### §2 Versicherte Ereignisse/Risikopersonen

- Versicherte Ereignisse sind
  - Tod;
  - schwere Unfallverletzung;
  - unerwartete schwere Erkrankung.
- Risikopersonen sind
  - die Angehörigen der versicherten Person;
  - Betreuungspersonen;
  - die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als fünf Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Bahnreise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

### §3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Sofern eine Erstattung der DB-Sparpreis- oder DB-Spezialpreis-Fahrkarte durch die Deutsche Bahn möglich ist, ist die versicherte Person verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Ereignisses diese unverzüglich bei der Deutschen Bahn einzureichen, um die Kosten möglichst niedrig zu halten.
- Folgende Unterlagen sind von der versicherten Person bzw. deren Erben bei der ERV einzureichen:
  - Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen (ursprünglich gebuchte Bahnfahrkarte und/oder Ersatzfahrkarte für die außerplanmäßige Rückreise) bzw. Nachweis über die Höhe der Rücknahmegebühren;
  - bei schwerer Unfallverletzung und unerwarteter schwerer Erkrankung ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
  - bei Tod eine Sterbeurkunde.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

### §4 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung beträgt je Versicherungsfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 15,- je Bahnfahrkarte.

## B BahnreiseService-Versicherung

### §1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24-Stunden-Service Beistandsleistungen in den nachstehenden Notfällen, die der versicherten Person während der versicherten Bahnreise zustoßen.

### §2 Krankheit/Unfall

- Information über ärztliche Versorgung  
Die ERV informiert auf Anfrage vor und während der Bahnreise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennt sie einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.

### 2. Krankenhausaufenthalt

Wird die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die ERV die nachstehenden Leistungen:

- Betreuung  
Die ERV stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die ERV Angehörige der versicherten Person.
  - Krankenbesuch  
Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als fünf Tage, organisiert die ERV auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort. Die ERV übernimmt die Kosten des Beförderungsmittels.
  - Kostenübernahmegarantie/Abrechnung  
Die ERV gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Sie übernimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit die zuständigen Kostenträger die von der ERV gezahlten Beträge nicht übernehmen, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die ERV zurückzuzahlen.
- ### 3. Krankenrücktransport und Gepäckrückholung
- Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die ERV den Krankenrücktransport der versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person oder in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus und übernimmt hierfür Kosten bis € 10.000,-. In diesem Fall organisiert die ERV außerdem die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person.

### §3 Tod

Stirbt die versicherte Person auf der Bahnreise, organisiert die ERV auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person an den Bestattungsort.

### §4 Rückholung von Kindern

- Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die ERV deren Rückreise zum Wohnort.
- Die ERV übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

### §5 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die ERV die hierfür anfallenden Kosten bis zu € 10.000,-.

### §6 Außerplanmäßige Beendigung der Bahnreise

Kann die versicherte Bahnreise wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung der versicherten Person nicht planmäßig beendet werden, erstattet die ERV die zusätzlichen Kosten der Rückreise mit der Bahn entsprechend der ursprünglich gebuchten Klasse bis zu € 1.000,- je Versicherungsfall, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurde.

### §7 Ausfall eines Zuges oder Zugverspätung

Versäumt die versicherte Person aufgrund des Ausfalls eines Zuges oder einer Zugverspätung den gebuchten fahrplanmäßigen Anschlusszug oder ein sonstiges öffentliches Verkehrsmittel, sodass ihr die Weiterfahrt entsprechend ihrer ursprünglichen Planung am selben Tag nicht mehr möglich oder zumutbar ist,

- vermittelt die ERV auf Wunsch ein Hotelzimmer und übernimmt die Transfer- und Übernachtungskosten bis insgesamt € 250,- je Versicherungsfall;
- übernimmt die ERV alternativ die Kosten für eine Ersatzbeförderung (z. B. mit dem Taxi) bis zu € 250,- je Versicherungsfall;
- informiert die ERV auf Wunsch Dritte (z. B. Angehörige, Geschäftspartner oder Hotel) über die während der Bahnreise aufgetretenen Schwierigkeiten.

### §8 Verlust von Reisezahlungsmitteln, Reisedokumenten und Reisegepäck

- Reisezahlungsmittel  
Gerät die versicherte Person aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, so stellt die ERV den Kontakt zur Hausbank her,
  - Soweit erforderlich, hilft die ERV bei der Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.

## Glossar zu den VB-ERV/Bahn 2009

### A

#### Angehörige

Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Nefen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person.

#### Antritt der Bahnreise

Im Rahmen der Sparte DB Spar- und Spezialpreis-Versicherung gilt die Bahnreise mit dem Einsteigen in den Zug als angetreten. In allen übrigen Versicherungssparten ist die Bahnreise mit dem Verlassen der Wohnung angetreten.

#### Ausland

Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

### B

#### Bahnreise

Als Bahnreise gilt die Bahnfahrt (mit An- und Rückreise zum/vom Bahnhof) sowie bei Bahnfahrten mit Hin- und Rückfahrt der Aufenthalt am Zielort.

#### Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (z. B. Au-pair).

### C

#### Chronische psychische Erkrankungen

Eine chronische psychische Erkrankung liegt vor, wenn sich die versicherte Person aufgrund eines Grundleidens regelmäßig und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befindet. Zu chronischen Erkrankungen zählen auch solche, die schubweise auftreten.

### E

#### Elementarereignisse

Elementarereignisse sind: Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdstutsch.

### G

#### Gemietetes Fahrrad

Als gemietet gilt ein Fahrrad auch dann, wenn es der versicherten Person im Rahmen des Beherbergungsvertrages unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird.

### M

#### Medizinisch notwendig/Medizinisch notwendige Heilbehandlung

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie einen diagnostischen, kurativen und/oder palliativen Zweck haben, medizinisch notwendig und angemessen sind. Sie müssen von einem gesetzlich zugelassenen Arzt, Zahnarzt oder anderen Therapeuten erbracht werden. Ansprüche/Kosten werden nur bezahlt/erstattet, wenn die medizinische Diagnose und/oder die verschriebene Behandlung mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmt. Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die die versicherte Person gegen ärztlichen Rat vornehmen lässt.
2. Medizinische Leistungen oder Versorgungen werden nur dann als medizinisch notwendig und angemessen erachtet, wenn
  - a) sie erforderlich sind, um den Zustand, die Erkrankung oder Verletzung eines Patienten zu diagnostizieren oder zu behandeln;
  - b) die Beschwerden, die Diagnose und Behandlung mit der zugrunde liegenden Erkrankung übereinstimmen;
  - c) sie die angemessenste Art und Stufe der medizinischen Versorgung darstellen und
  - d) sie nur über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht werden.

### O

#### Öffentliche Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

- b) Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellt die ERV der versicherten Person ein Darlehen bis zu € 500,- zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach Auszahlung an die ERV zurückzuzahlen.
2. Kredit-, EC- und Handycarten  
Bei Verlust von Kredit-, EC- und Handycarten hilft die ERV der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Die ERV haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.
3. Reisedokumente/BahnCard  
Bei Verlust von Reisedokumenten ist die ERV der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung behilflich. Die ERV übernimmt bei Verlust der BahnCard die Kosten für die Ausstellung einer Ersatzkarte.

## § 9 Fahrrad-Schutz

### 1. Panne/Unfall

Kann wegen Panne oder Unfall des von der versicherten Person auf der Bahnreise benutzten Fahrrads die Fahrt nicht fortgesetzt werden, übernimmt die ERV die Reparaturkosten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bis € 150,- je Versicherungsfall. Ist eine Reparatur am Schadensort nicht möglich, erstattet die ERV die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis zu € 150,- je Versicherungsfall.

### 2. Diebstahl

a) Kann wegen Diebstahls des von der versicherten Person auf der Bahnreise benutzten Fahrrads die Fahrt nicht planmäßig fortgesetzt werden, übernimmt die ERV die Mehrkosten für die Rückfahrt zum Wohnort der versicherten Person oder Ausgangsort oder Zielort der Tagesetappe bis € 250,- je Versicherungsfall.

b) Kommt das von der versicherten Person auf der Bahnreise benutzte eigene oder gemietete Fahrrad durch Diebstahl abhanden, erstattet die ERV den Zeitwert, maximal jedoch € 500,- je Versicherungsfall.

### 3. Beschädigung und Verlust

Die ERV leistet Entschädigung, wenn das von der versicherten Person auf der Bahnreise benutzte eigene oder gemietete Fahrrad beschädigt wird oder abhandenkommt

a) durch Unfall eines Transportmittels;

b) während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet. Im Versicherungsfall erstattet die ERV bis jeweils maximal € 500,- für a) zerstörte oder abhandengekommene Fahrräder den Zeitwert;

b) beschädigte Fahrräder die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert.

## § 10 Verspätet ausgeliefertes Reisegepäck

Die ERV erstattet die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Bahnreise notwendig sind, bis zu € 500,- je Versicherungsfall, wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.

## § 11 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.
2. Bei außerplanmäßiger Beendigung der Bahnreise hat die versicherte Person folgende Unterlagen bei der ERV einzureichen:
  - a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen (einschließlich Ersatzfahrkarte für die außerplanmäßige Rückreise) und Rechnungen;
  - b) ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
3. Bei Leistungen aus dem Fahrrad-Schutz sind als Nachweis die Buchungsunterlagen bzw. Rechnungen bei der ERV einzureichen.
4. Bei Zugausfall, Zugverspätung oder verspätet ausgeliefertem Reisegepäck ist die versicherte Person verpflichtet, sich dies vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen und der ERV hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
5. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

## **P**

### **Pandemie**

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht (z.B. Pest).

## **S**

### **Sportgeräte**

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (z.B. Golfschläger, Surfbrett, Mountainbikes etc.) einschließlich Zubehör.

## **U**

### **Unverzüglich**

Ohne schuldhaftes Zögern.

## **V**

### **Versicherte Personen**

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

### **Versicherungsnehmer**

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

### **Versicherungsvertreter**

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.

## **Z**

### **Zeitwert**

Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.